

ausgeschlossen ist, bestehen grundsätzlich keine Ausgleichsansprüche. Lediglich in den Fällen von § 11 I 3 Nr. 3 VZOG sieht das Vermögenszuordnungsgesetz einen Geldausgleich nach Maßgabe von § 13 I VZOG sowie in den Fällen der erlaubten Veräußerung die Erlösherausgabe nach Maßgabe von § 13 II VZOG vor.

- die Altguthabentilgungsverordnung vom 27. 6. 1990. Sie regelt die Ansprüche der Anteilrechte an der Altguthabenablösungsanleihe, für die das Vermögensgesetz nach § 1 VIII lit. d VermG nicht gilt. Dazu hat § 1 ATV zu nächst eine Aufhebung des Ruhens von Ansprüchen angeordnet, während nach Maßgabe von § 2 ATV ein Tilgungsanspruch besteht.

III Anderweitige vermögensrechtliche Ansprüche

Im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Aufarbeitung von Unrecht in der DDR hat der Gesetzgeber schließlich auch Vorschriften erlassen, die nicht der Wiedergutmachung wegen einer wesentlich rechtsstaatswidrigen, weil entschädigungslosen oder diskriminierenden Enteignung dienen. Vielmehr wurden auch geringere Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze zum Anlaß genommen, nachträglich vermögensrechtliche Ansprüche zu begründen.

1 Enteignungen von Unternehmen im Jahre 1972

Mit der Machtübernahme *Honeckers* im Jahre 1972 sind in der DDR bis dahin noch private oder halbstaatliche Unternehmen in Volkseigentum überführt worden. Dabei handelte es sich um keinen freiwilligen Eigentumsübergang. Vielmehr erfolgte die Verstaatlichung durch eine konzertierte Aktion im Wege von Kaufverträgen oder aufgrund von Enteignungsbescheiden. Allerdings sind den Betroffenen die in der DDR üblichen Entschädigungsleistungen gezahlt worden, ohne daß sich eine gezielte persönliche Verfolgung der Eigentümer feststellen ließe. Obgleich insofern keine entschädigungslose diskriminierende Enteignung vorlag, hatte bereits der DDR-Gesetzgeber in einem Unternehmensgesetz die Reprivatisierung dieser Unternehmen zugunsten der ehemaligen Eigentümer vorgesehen. Deshalb sind diese Fälle – systemwidrig – nach § 1 I lit. d VermG in das Vermögensgesetz einbezogen worden.

2 Mauer- und Grenzgrundstücke

Kein Gesetz zur Wiedergutmachung staatlichen Unrechts stellt im übrigen das Mauergrundstücksgesetz vom 15. 6. 1996 (abgedr. unter Nr. 19) dar. Soweit es für die zum Zweck des Mauer- und Grenzanlagenbaus an der innerdeutschen und innerberliner Grenze entzogenen Grundstücke ein Erwerbsrecht (§ 2 MauerG) oder Zahlungsansprüche (§ 3 MauerG) begründet, lassen sich diese lediglich darauf stützen, daß der Vermögensverlust nicht zum Zweck des Allgemeinwohls i. S. von Art. 14 I CG diente. Dagegen stand den Betroffenen jeweils ein Entschädigungsanspruch zu. Auch ein die Geschädigten diskriminierender Zugriff läßt sich insofern nicht feststellen.

3 Nachträgliche Erfüllung von Entschädigungsansprüchen

Obgleich das DDR-Recht für Enteignungen häufig einen Entschädigungsanspruch vorsah, ist dieser in zahlreichen Fällen nicht erfüllt worden, ohne daß

den Betroffenen eine effektive Möglichkeit zuzustand ihren Anspruch auf Entschädigung in der DDR durchzusetzen, weil ihnen der Weg zu entsprechenden Gerichten nicht offenstand. Trotz des Entschädigungsanspruchs waren die Enteignungen also tatsächlich entschädigungslos, so daß sie dem Wortlaut nach gemäß § 1 I lit. a VermG vom Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes erfaßt worden sind. Insofern hat aber die Rechtsprechung des *BVerfG* angenommen, daß eine Anwendung des Vermögensgesetzes deshalb nicht in Betracht komme, weil diese Enteignungen wegen des an sich bestehenden Entschädigungsanspruchs nicht diskriminierend gewesen seien. Die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs hat nunmehr aber der bundesdeutsche Gesetzgeber durch den Erlaß des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes vom 10. 12. 2003 (abgedr. unter Nr. 13) geregelt.

B Wiedergutmachungsansprüche

Aufgrund der Unübersichtlichkeit der zur Wiedergutmachung von Unrechtsakten im Gebiet der ehemaligen DDR verübten Unrechtsakte empfiehlt es sich nicht, die einzelnen Gesetze zu erläutern, sondern den für die wichtigsten Betroffenen Gruppen bestehenden Wiedergutmachungsansprüchen nachzugehen. Dabei soll wiederum nach dem Rehabilitierungsrecht und dem Recht der offenen Vermögensfragen unterschieden werden.

I Rehabilitierungsrecht

Das Rehabilitierungsrecht erfaßt im wesentlichen sämtliche Fälle der politischen Verfolgung, die dadurch gekennzeichnet sind, daß der Staat unter Verstoß gegen elementare Grund- und Menschenrechte den einzelnen aus politischen, religiösen, weltanschaulichen oder rassistischen Gründen bzw. Gründen der geschlechtlichen Identität verfolgt hat. In SBZ und DDR konzentrierte sich die politische Verfolgung auf die Verfolgung des Klassenfeindes, der insbesondere in der Anfangszeit nach der Ideologie des kommunistischen Antifaschismus als Kriegs- und Naziverbrecher, aber auch als Konterrevolutionär, Wirtschaftskrimineller (Diversant, Saboteur, Schieber u. s. w.) oder Asozialer verfolgt wurde. Dabei hat sich das kommunistische Regime im Regelfall repressiv-kriminalstrafrechtlicher Mittel bedient, zu deren Anwendung in besonders weitem Umfang auch nicht justizielle Organe (Kommissionen mit extralegalen Repressionsbefugnissen, Wirtschaftsverwaltungen, Stasi-Organen) ermächtigt waren. Daneben hat man sich aber auch verwaltungsrechtlicher Mittel bedient. Dementsprechend ist die Rehabilitation in einem strafrechtlichen und einem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geregelt.

1 Strafrechtliche Rehabilitation

a) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfaßt strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts oder andere strafrechtliche Maßnahmen im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 2. 10. 1990, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, weil sie der politischen Verfolgung gedient oder ihre Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der ihnen zugrundelie-

Einführung

genden Tat gestanden haben (§ 11 V StrRehaG). Für die Fälle der politischen Verfolgung enthält § 11 Nr. 1 lit. a–i StrRehaG zahlreiche Regelbeispiele, die nicht abschließend sind. Die sog. Waldheimer Prozesse gelten nach § 11 I StrRehaG per se als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar. Außerdem ist das Gesetz auf nicht strafrechtliche Entscheidungen, mit denen eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, entsprechend anwendbar (§ 21 I StrRehaG).

Über die in den Regelbeispielen in § 11 I StrRehaG genannten Fälle der strafrechtlichen Verfolgung sind für die strafrechtliche Rehabilitierung insbesondere die repressiv-kriminalstrafrechtlichen Verfolgungen gegenüber Wirtschaftsverbrechern bzw. Kriegs- und Naziverbrechern von Bedeutung, weil auch diese häufig der politischen Verfolgung des Klassenfeindes gedient haben. Rechtsgrundlagen dazu waren einerseits der SMAD-Befehl Nr. 160 und die seit 1947 erlassenen Wirtschaftsstrafgesetze, andererseits das KRG Nr. 10 und die in der SBZ unmittelbar als Strafgesetz angewandte KRd Nr. 38. Diese war auch die Rechtsgrundlage für die in Ostberlin betriebene Verfolgung Industrieller durch die Deutsche Treuhandverwaltung des sequestrierten und beschlagnahmten Vermögens im sowjetischen Besatzungssektor der Stadt Berlin. Das insofern von den durch die Sonderstrafgerichte nach Maßgabe des SMAD-Befehls Nr. 201 praktizierten Verfahren abweichende Vorgehen war durch den sächsischen Volksentscheid vorgezeichnet. Zu diesem waren Richtlinien vom 21. 5. 1946 erlassen worden, die im Vorgriff auf die KRd Nr. 38 drei Straftatbestandsgruppen (Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten) bestimmten und ausdrücklich festlegten, daß es sich dabei um keine wirtschaftlichen Maßnahmen handele, sondern daß Naziverbrecher, aktivistische Nazis und Kriegsinteressenten zur Verantwortung gezogen werden sollten. Nach Maßgabe dieser Richtlinien ist etwa die Hälfte der Betriebsinhaber, deren Betriebe zuvor auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 124 sequestriert worden waren, von der sächsischen Präsidialkommission schuldig gesprochen worden, die andere Hälfte wurde dagegen nicht belangt. Der Schuldspruch hatte nicht nur zur Folge, daß der Betroffene auf die Liste A gesetzt wurde, was die Einziehung des Betriebsvermögens bewirkt hat. Weitere Sanktionen, die unmittelbar aufgrund des Schuldspruchs eintraten, ergaben sich aus anderen sächsischen Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Wirtschaftskommission. Dazu zählten die Einziehung des Privatvermögens und von Altguthaben, die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, der Entzug der Gewerbeerlaubnis, öffentlicher Tadel und die Registrierung als Nazi- und Kriegsverbrecher. Außerdem wurde gegen die Betroffenen ein Ermittlungsverfahren vor sowjetischen Organen mit Ziel der Internierung eingeleitet. Das Verfahren war nicht geregelt und erfolgte unter vollständiger Mißachtung der Garantien der Strafprozeßordnung. Nachträglich wurde die Präsidialkommission jedoch den Strafsondergerichten nach dem SMAD-Befehl Nr. 201 ausdrücklich gleichgestellt. In den anderen Ländern wurde in formell ebenfalls nach den Richtlinien zum sächsischen Volksentscheid entschieden.

Auch die sog. Bodenreform war eine spezifisch strafrechtliche Verfolgung. Bei Inhabern von Höfen unter 100 ha ergaben sich die von den Landesbodenkommissionen erhobenen Straftatbestände jeweils aus Ausführungsbestimmungen zur Bodenreformverordnung. Bei Inhabern von Höfen über 100 ha haben die Bodenreformverordnungen selbst die gesetzliche Vermutung ausgesprochen, dieser Personenkreis sei Mitglied der Bande der Junker und Groß-

Einführung

grundbesitzer, die Hauptquelle der Aggression und der Eroberungskriege sei. Bestraft wurde dieser Personenkreis wegen der bloßen Zugehörigkeit zu dieser Bande. Diese Form des individuellen Vorwurfs strafbaren Verhaltens ist auch dem bundesdeutschen Strafgesetzbuch nicht fremd, das etwa die Straftatbestände der Mitgliedschaft in einer terroristischen oder einer kriminellen Vereinigung kennt.

In einigen Ländern konnten die Betroffenen ihre Unschuld allerdings durch den Nachweis entkräften, aktiv gegen den Hitlerstaat gekämpft zu haben. Daß diese Maßnahme nach dem Recht in der SBZ spezifisches Strafrecht darstellte, ergibt sich auch daraus, daß sie in SBZ und DDR immer auf das Potsdamer Abkommen gestützt war, das gegenüber Zivilisten einen Vermögenszugriff u. a. nur zuließ, wenn sich die Betroffenen als Nazi- und Kriegsverbrecher schuldig gemacht hätten, daß nach der Dogmatik des sozialistischen Strafrechts gerade der Klassenfeind repressiert werden sollte, daß Stalin von den deutschen Kommunisten – entgegen ursprünglichen Plänen – verlangt hatte, die Bodenreform nicht als Konfiskations-, sondern als Repressionsaktion durchzuführen, und daß auch die zuständigen Landesbodenkommissionen den SMAD-Befehl Nr. 201 – Sonderstrafgerichten gleichgestellt waren und deshalb ihrerseits als spezifisch strafrechtliche Organe im Bereich der Entnazifizierung agiert haben.

b) Die Rehabilitierung besteht zunächst in der Aufhebung der strafrechtlichen Entscheidung, also des Schuldspruchs und der darauf gestützten Sanktionen. Sie löst ihrerseits eine Reihe von Folgeansprüchen aus:

- Beendigung der Vollstreckung (§ 4 StrRehaG)
- Erstattung von Kosten (§ 5 StrRehaG)
- soziale Ausgleichsleistungen (§ 16 StrRehaG) in Form von
 - Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG)
 - Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG)
 - Beschädigtenversorgung (§ 21 StrRehaG)
 - Hinterbliebenenversorgung (§ 22 StrRehaG)
- Rückgabe eingezogener Vermögenswerte nach Maßgabe der Regelungen des Vermögensgesetzes und des Investitionsvorranggesetzes (§ 3 II StrRehaG, § 1 VII VermG)

c) Die strafrechtliche Rehabilitierung ist gegenüber dem nach § 8 StrRehaG zuständigen Gericht zu beantragen. Für den Antrag gilt eine Ausschlussfrist, die bis zum Ablauf des 31. 12. 2011 verlängert worden ist (§ 7 I StrRehaG). Er kann nicht nur von dem strafrechtlich Verfolgten selbst (§ 7 I Nr. 1 StrRehaG), sondern nach seinem Tode auch von seinem Ehegatten sowie seinen Verwandten (§ 7 I Nr. 2 StrRehaG) sowie von der Staatsanwaltschaft (§ 7 I Nr. 3 StrRehaG) gestellt werden. Das zuständige Rehabilitierungsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind grundsätzlich auch die von den Gerichten im SBZ und DDR dargelegten Tatsachen zu überprüfen, da diese Tatsachenfeststellungen systembedingt unzutreffend und damit Teil der politischen Verfolgung sein können. Zu ermitteln sind also sog. Rechtstatsachen, durch das in SBZ und DDR geltende Recht und dessen Anwendung in der Rechtspraxis, soweit auf sie die zur Rehabilitierung gestellten Maßnahmen gestützt waren. Im übrigen kann das Gericht den Antragsteller bei der Ermittlung ihm zugänglicher Tatsachen heranziehen (§ 10 I II StrRehaG). Das Gericht entscheidet regelmäßig ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß (§ 11 III, § 12 I 1 StrRehaG). Es kann aber aus besonderen Gründen eine mündliche Erörterung anordnen (§ 11 III StrRehaG). Gegen

Einführung

den Beschluß kann der Antragsteller Beschwerde nach Maßgabe von § 13 StrRehaG einlegen.

2 Verwaltungsrechtliche Rehabilitation

a) Eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation sieht § 1 I 1 VwRehaG grundsätzlich für hoheitliche Maßnahmen einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 2. 10. 1990 vor die zu einer gesundheitlichen Schädigung einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt hat soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind und ihre Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken. Eine Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist nach § 1 II VwRehaG bei Maßnahmen gegeben die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben. Als solche gelten ausnahmslos die Zwangsausiedlungen an der innerdeutschen Grenze in den Jahren 1952 und 1961 (§ 1 III VwRehaG). Anwendbar ist das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz im übrigen auch auf wesentlich rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen die nicht zu den in § 1 I 1 VwRehaG genannten Folgen geführt haben (§ 1 a I VwRehaG).

Verwaltungsrechtlicher Natur waren – abgesehen von den Vertreibungen an der innerdeutschen Grenze – vor allem berufsrechtliche Maßnahmen, die aus Gründen der politischen Verfolgung vorgenommen wurden. Dies kann auch bereits Schüler betroffen haben denen etwa aus Gründen der Sippenhaft oder der Klassenzugehörigkeit bestehende Bildungschancen verwehrt wurden.

Nicht anwendbar ist das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz wenn der Unrechtsakt eine Steuersache darstellte oder bereits von den Regelungen des Vermögensgesetzes oder des Entschädigungsrentengesetzes erfaßt wird (§ 1 I 2 VwRehaG). Dies gilt auch für die in § 1 VIII VermG erfaßten Fallgruppen (§ 1 I 3 VwRehaG). Danach gehen insbesondere die Vorschriften des Vermögensgesetzes des Ausgleichsleistungsgesetzes des Vermögenszuordnungsgesetzes und der Altguthabentilgungsverordnung den Ansprüchen aus dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vor. Dies gilt lediglich für willkürliche Vermögensschädigungen die auch von § 1 I 1 VwRehaG erfaßt werden. War eine Verwaltungsmaßnahme dagegen ein Akt der politischen Verfolgung, fällt auch eine in ihrer Folge vorgenommene Vermögensschädigung nach der von der Rechtsprechung des *BVerwG* anerkannten Trennung der Sach- und Normbereiche von Vermögensgesetz und Rehabilitierungsgesetzen nicht in den Anwendungsbereich des Vermögensschutzes. Derartige Maßnahmen werden dann im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geregelt. § 1 I 2 oder 3 VwRehaG greifen dann ebenfalls nicht ein weil sie lediglich auf das Vermögensgesetz verweisen. Diese Rechtslage beachtet aber das *BVerwG* nicht immer und setzt sich damit in Widerspruch zu seiner Rechtsprechung von den getrennten Sach- und Normbereichen.

b) Ein begründeter Rehabilitierungsanspruch führt zur Aufhebung der Verwaltungsentscheidung (§ 1 I 1 VwRehaG) oder zur Feststellung seiner Rechtsstaatswidrigkeit (§ 1 a I VwRehaG). Wegen der mit der Unrechtsmaßnahme verbundenen Folge kennt das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz folgende Ansprüche

XXII

Einführung

- Beschädigtenversorgung (§ 3 VwRehaG)
- Hinterbliebenenversorgung (§ 4 VwRehaG)

Wegen erfolgter Eingriffe in Vermögenswerte verweist § 7 I 1 VwRehaG auf die Regelungen des Vermögens-, des Investitionsvorrangs- und des Entschädigungsgesetzes. Hat die Maßnahme zu einer berufsrechtlichen Benachteiligung geführt sind die Rechtsfolgen im Berufsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geregelt (§ 8 VwRehaG).

c) Über die verwaltungsrechtliche Rehabilitation wird in einem Verwaltungsverfahren von den nach § 12 VwRehaG zuständigen Rehabilitierungsbehörden entschieden. Es wird durch einen Antrag eingeleitet der nur innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 31. 12. 2011 gestellt werden kann (§ 9 III 1 VwRehaG).

3 Berufsrechtliche Rehabilitation

Eine berufsrechtliche Rehabilitation kommt für Freiheitsentziehungen im Beitrittsgebiet für Gewahrsamsnahmen i. S. von § 25 II 1 Nr. 1 oder 2 StrRehaG sowie für Verwaltungsentscheidungen i. S. von § 1 I 1 VwRehaG in Betracht, die sich auf die Berufsausübung in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zum 2. 10. 1990 ausgewirkt haben (§ 1 BerRehaG). Derartige Maßnahmen lösen unterschiedliche Folgeansprüche aus nämlich

- bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung durch Unterhaltsgeld als Zuschuß (§ 6 BerRehaG) und Erstattung von Kosten (§ 7 BerRehaG)
- Ausgleichleistungen (§§ 8, 9 BerRehaG)
- Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nach Maßgabe von §§ 10 ff. BerRehaG

Um diese Leistungen zu erhalten ist zuvor eine Rehabilitierungsbescheinigung bei der nach § 17 III BerRehaG zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu beantragen. Für den Antrag gilt nach § 20 II 1 BerRehaG grundsätzlich eine Ausschlussfrist bis zum 31. 12. 2011. Für Leistungen auf bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung sowie auf Ausgleichleistungen gilt eine weitere Antragsfrist die am 31. 12. 2012 abläuft (§ 23 S. 1 BerRehaG).

II Recht der offenen Vermögensfragen

1 Vermögensrechtliche Schädigungen in der DDR

a) aa) Vermögensrechtliche also ausschließlich objektbezogene Schädigungen die seit Gründung der DDR erfolgt sind, lösen Ansprüche nach dem Vermögensgesetz oder dem Entschädigungsgesetz nur aus, wenn sie positiv in den sachlichen Geltungsbereich des § 1 VermG fallen. § 1 I–VII VermG führt dazu mehrere Gruppen von Schädigungsakten enumerativ auf.

- entschädigungslose Enteignungen (§ 1 I lit. a VermG) die nach der standigen rechtlich dennoch problematischen Rechtsprechung des *BVerwG* aber nur vorliegen sollen wenn der Enteignungsakt nicht lediglich entschädigungslos sondern gegenüber dem Betroffenen auch diskriminierend war
- Enteignungen gegen geringere als die DDR-übliche Entschädigung (§ 1 I lit. b VermG) die ebenfalls eine diskriminierende Schädigungsmaßnahme voraussetzen
- Veräußerungen staatlich verwalteter Vermögenswerte durch den staatlichen Verwalter oder in Volkseigentum überführter Vermögenswerte durch den

XXIII